Beschluß der Bürgerschaft
vom 15. Januar 1879.

1. Ergänzung der Deputation wegen Einführung der Reichsjustizgesetze.

An Stelle der aus der Deputation ausgeschiedenen Herren Dr. **Herm. Adami** und Syndicus Dr. **Barth** sind gewählt bezw. wiedergewählt die Herren Dr. **Hermann Adami** und Richter Dr. **Barkhausen**.

2. Armenaufseher.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats, daß für das Ruhegehalt der vor dem 31. Mai 1876 bereits angestellten Armenaufseher deren seit diesem Tage verflossene Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, einverstanden; ingleichen genehmigt sie den Antrag, das Ruhegehalt des Armenaufsehers **F. C. Hermann** auf 60 % seines ℳ. 2100 betragenden Gehalts, somit auf ℳ. 1260 festzusetzen.

3. Exportbonification für hier gebrautes Bier.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die vorgelegten Gesetzentwürfe, bevor dieselben zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung kommen, der Gewerbekammer zur gutachtlichen Aeußerung zu übergeben, da nach § 119 der Verfassung bei allen in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetzen die Gewerbekammer vorab gehört werden soll.

4. Seefahrtschule.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage in Betreff der Uebertragbarkeit um ℳ. 190 zu.

5. Staatsanwaltschaft.

Die Bürgerschaft genehmigt die Nachbewilligung von ℳ. 617,35.

Mittheilung des Senats
vom 17. Januar 1879.

Pumpstation im Oberblocklande.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte eine weitere Bewilligung von ℳ. 1645.99 zu den Kosten der Pumpstation im Oberblocklande. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verh. 1876, S. 418, 1877, S. 11) ist die Baudeputation zum Abschluß eines Vertrags mit dem Wetterungsverband zur Unterstützung der im Oberblocklande herzustellenden Bewässerungsanlage, welche zugleich zur Ableitung des Canal- und Schmutzwassers aus der Stadt dienen sollte, ermächtigt worden. Diese Anlage besteht 1) aus einer Wasserhebemaschine, deren Kosten auf ℳ. 61,000 veranschlagt waren und 2) den weiteren Anlagen und Erdarbeiten zur Bewässerung des Landes, zum Kosten-

anschlage von ℳ. 54,000. Der Staat sollte nur die Hälfte der Kosten der Wasserhebemaschine übernehmen, von Beiträgen zu der übrigen Anlage und dem Betriebe aber frei sein.

Demgemäß ist von der Baudeputation mit dem Wetterungsverbande ein Vertrag abgeschlossen, die Pumpmaschine auch vertragsmäßig ausgeführt und dem Betriebe übergeben worden. Nach den erstatteten Berichten entspricht die Leistungsfähigkeit der Maschine nach dem Ergebniß der wiederholt angestellten Proben allen Voraussetzungen. Dieselbe hat nicht allein während der Zeit ihrer Thätigkeit das sämmtliche städtische Canalwasser zur Ueberstauung des Blocklandes benutzt, sondern auch Wasser aus der kleinen Wumme entnommen und zur Reinigung derselben von dem dort sich sammelnden Unrath beigetragen. Der bisherige Erfolg der Anlage erfüllt alle gehegten Erwartungen und giebt der Hoffnung Raum, daß es auf dem begonnenen Wege gelingen werde, das lästige städtische Canalwasser auf die einfachste und billigste Weise zu beseitigen und zur Befruchtung eines Theils des Landgebiets nützlich zu verwenden.

Der Kostenanschlag von ℳ. 61,000 für die Hebemaschine ist bei der Ausführung ungeachtet der angewandten äußersten Sparsamkeit um ℳ. 3291.97 überschritten worden. Durch den oben erwähnten Beschluß ist nur die Hälfte der Kosten nach dem Anschlage mit ℳ. 30,500 bewilligt worden. Der Staat ist jedoch verpflichtet, auch die Hälfte des Mehrbetrags dem Wetterungsverbande zu ersetzen. In dem dem Beschlusse zu Grunde liegenden Antrage ist zwar nur gesagt, der Staat solle sich verpflichten, „die Hälfte der zu ℳ. 61,000 veranschlagten Kosten der Wasserhebemaschine beizutragen“ und „ein weiterer Beitrag zu den Kosten der Anlage und des Betriebs solle nicht beansprucht werden.“ Es kann jedoch sowohl nach dem Wortlaute als der oben erwähnten Absicht des Vertrags keinem Zweifel unterliegen, daß der Beitrag des Staats nicht blos auf die Hälfte der Anschlagsumme beschränkt sein, sondern auf die Hälfte der wirklich entstehenden Kosten sich beziehen, also im Fall von Mehrkosten sich verhältnißmäßig vermehren, im Fall eines geringern Kostenaufwandes sich vermindern sollte.

Die von der Direction des Wetterungsverbandes geforderte Nachzahlung der Hälfte der Ueberschreitung des Anschlags muß daher dem Vertrage gemäß geleistet werden und die Baudeputation erlaubt sich darauf anzutragen,

zu den Kosten der Pumpstation außer den bereits bewilligten ℳ. 30,500 noch weiter ℳ. 1645.99 zu bewilligen.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.**